

RS Vwgh 2004/9/28 2004/18/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2004

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ABGB §1151;

AuslBG §2 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/09/0060 E 4. September 2003 RS 1 (Hier ohne den ersten Satz; der Fremde stützt seine Auffassung, er sei als Werkvertragsnehmer tätig geworden, darauf, dass das vertraglich eingeräumte Vertretungsrecht nicht zwingend ausgeübt werden müsse).

Stammrechtssatz

Die Bezeichnung des Vertragsverhältnisses mit einem Ausländer über die Erbringung von Spliträumungsarbeiten vermag nichts daran zu ändern, dass eine nach dem AuslBG bewilligungspflichtige Beschäftigung im Sinn von § 2 Abs. 2 AuslBG vorgelegen ist. Die belangte Behörde hat zutreffend ausgeführt, dass die von dem verfahrensgegenständlichen Ausländer nach seiner tatsächlichen Verwendung erbrachten Rollspliträumungsarbeiten kein selbständiges Werk darstellten (Hinweis E vom 6.5.1999, Zi. 97/09/0287). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch schon mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass einfache manipulative Tätigkeiten kein selbständiges Werk darstellen können (Hinweis beispielsweise E vom 13.2.1997, Zi. 95/09/0154, E vom 18.3.1998, Zi. 95/09/0239, und E vom 3.9.1998, Zi. 95/09/0172).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004180242.X01

Im RIS seit

30.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>